

Handout zur Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen Ausländern

1. Welche Aufenthaltsdokumente gibt es?

- Aufenthaltsgestattung, Duldung (Aussetzung der Abschiebung), Fiktionsbescheinigung, Visum im Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel (ggf. mit Zusatzblatt)

2. Was muss ich beachten, wenn ich eine ausländische Person (nicht EU-Bürger) beschäftigen möchte?

- Das entsprechende Aufenthaltsdokument vorzeigen lassen und die Nebenbestimmung zur Beschäftigung/ Erwerbstätigkeit prüfen.
- Jedes Aufenthaltsdokument muss eine Nebenbestimmung zur Beschäftigung/ Erwerbstätigkeit enthalten.
- Zusatz: „Erwerbstätigkeit erlaubt“ oder „Beschäftigung erlaubt“ bedeutet, dass die Person ohne weitere Auflagen eingestellt werden kann.
- Hinweis: Ein Arbeitsvertrag darf unbefristet sein, die Beschäftigung darf aber maximal bis zum letzten Tag der Ausweigültigkeit ausgeübt werden. Eine vorzeitige Beantragung der Ausweisverlängerung ist daher zu empfehlen.

3. Was mache ich, wenn in der Nebenbestimmung eine Arbeitgeberbindung eingetragen ist?

- Bei der Eintragung eines konkreten Arbeitgebers muss zwingend vor der Einstellung die Ausländerbehörde beteiligt werden und die Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis eingereicht werden, damit von hier die Agentur für Arbeit beteiligt werden kann.



- Die Agentur für Arbeit prüft die Arbeitsbedingungen (Anzahl Urlaubstage, Höhe des Lohnes usw.) Eine Vorrangprüfung für vergleichbare deutsche Arbeitnehmer muss in den meisten Fällen nicht mehr erfolgen. Die Bearbeitungsdauer liegt dort bei ca. ein bis zwei Wochen.
- Nach der Zustimmung der Agentur für Arbeit fordert die Ausländerbehörde das Ausweisdokument zur Änderung
An. Hierbei wird in der Regel bereits vorab die Arbeitserlaubnis erteilt und die Beschäftigung kann aufgenommen werden.

4. Was habe ich als Arbeitgeber zu beachten?

- Eine Kopie des Ausweises mit der Arbeitserlaubnis in die Personalunterlagen aufnehmen
- Ablaufdatum des Ausweises/ der Arbeitserlaubnis beachten
- Die Arbeitsbedingungen wie in der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis angegeben wurden müssen eingehalten werden

- Nach Beendigung der Beschäftigung muss die Ausländerbehörde durch den Arbeitgeber innerhalb von vier Wochen über die Beendigung informiert werden (§ 4a Abs. 5 AufenthG)
- Keine Beschäftigung ohne Arbeitserlaubnis durchführen (Hauptzollamt prüft regelmäßig, hohe Bußgelder für beide Parteien)

5. Visumsverfahren

- Ausreisepflichtige (geduldete) Ausländer können unter Umständen freiwillig ausreisen und mit einem Arbeitsvisum wieder nach Deutschland einreisen
- Betrifft Fachkräfte und Auszubildende, nicht möglich bei Hilfstätigkeiten (Ausnahme Westbalkan)
- Bei potentiellen Fällen am besten zeitnah Kontakt zur Ausländerbehörde aufnehmen

6. Fachkräfteeinwanderung und Erwerbsmigration

- Bei einer geplanten Einreise aus dem Ausland zur Beschäftigung/ Ausbildung ist die Zentralstelle für Fachkräfteeinwanderung in Köln (ZFE) für das Land NRW zuständig
- Es gibt beschleunigte Verfahren gegen Aufpreis, damit die Antragsprüfung priorisiert erfolgt
- Weitere Informationen auf der Homepage: [Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung Nordrhein-Westfalen \(ZFE NRW\) | Bezirksregierung Köln](http://Zentralstelle_Fachkräfteeinwanderung_Nordrhein-Westfalen_(ZFE_NRW)_|_Bezirksregierung_Köln)



Kontaktdaten Ausländerbehörde Coesfeld:

Bereich Erwerbsmigration, Fachkräfteeinwanderung bei Personen mit Aufenthaltserlaubnissen:

Herr Demes, Frau Hemsing, Frau Hörsting, Herr Reuver, Frau Wilde
auslaenderbehoerde@kreis-coesfeld.de oder 02541/18-3392

Personen im laufendem oder abgelehntem Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung, Duldung):

Herr Domeier (Dülmen)
 02541/18-3356

Frau Gehlmann (Ascheberg, Havixbeck, Nottuln, Rosendahl)
 02541/18-3357

Herr Rickert (Billerbeck, Lüdinghausen, Senden)
 02541/18-3353

Frau Schulz (Coesfeld, Nordkirchen, Olfen)
 02541/18-3359

oder: auslaenderbehoerde@kreis-coesfeld.de